

1. Nachtrag zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Weilburg einschließlich Gebührenverzeichnis (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952, in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 06.08.1953, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. 2007 | S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2237), der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964, in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. 2003 I S.166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg am 30. Januar 2020 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

Das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungssatzung der Stadt Weilburg erhält folgende Neufassung:

Das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungssatzung der Stadt Weilburg wird in folgender Fassung festgesetzt:

Das Gebührenverzeichnis ist gültig für Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landstraßen sowie Bundesstraßen sh. hierzu § 1 der Satzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
1	Vorübergehendes Abstellen von Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun a. auf Gehwegen und Plätzen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich b. auf Straßen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	a. 2,00 b. 2,50	b. 20,00 b. 25,00
2	Vorübergehende Aufstellung eines Containers wöchentlich Jahresgenehmigung für gewerbliche Unternehmer jährlich	10,00 150,00	10,00 150,00
3	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), die nicht der öffentlichen Versorgung dienen je Anlage jährlich	70,00	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter 1. fällt. a. auf Gehwegen und Plätzen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich b. auf Straßen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	a. 1,00 b. 2,00	a. 5,00 b. 10,00
5	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 25 cm in den Gehweg hineinragen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je m ² jährlich	30,00	150,00
6	Ober- und unterirdische Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a. je Monat und angefangene 100 m Länge, sofern vorübergehend verlegt b. jährlich je angefangene 100 m Länge	a. 4,00 b. 20,00	20,00 100,00
7	Masten (für Freileitungen, Fahnen, Hinweiszeichen) je Mast jährlich	30,00	30,00
8	Gaststättenbetriebe im Freien Marktplatz und Denkmal (Mauerstraße) je m ² Restliche Innenstadt (von der Straße Vorstadt bis zur Straße Postplatz) je m ² In allen anderen Straßen je m ²	9,20/jährlich 5,00/bis zu 6 Monate 2,50/bis zu 1 Monat 7,50/jährlich 4,00/bis zu 6 Monate 2,00/ bis zu 1 Monat 5,00/jährlich 3,00/bis zu 6 Monate 1,50/bis zu 1 Monat	
9	Tribünen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	2,00	30,00
10	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	10,00	25,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
11	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,00	10,00
12	Vorübergehendes Aufstellen von Sammelbehältern (Altkleider, Schuh-sammlungen u. ä. soweit wirtschaftlich, gewerblich oder gewerbsmäßige Zwecke) pro Behälter	400,00/Jahr 72,00/Monat 30,00/bis zu 1 Woche	
13	Verteilen von gewerblichen Handzetteln und Flugblättern oder ähnlichem	30,00/pro Person	
14	Spruchbänder oder Werbebanner über/an Straßen, Brücken etc.	4,00/Tag	30,00
15	Verkauf von Weihnachtsbäumen bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche täglich	25,00 höchstens jedoch 100,00	
16	Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 qm auf Dauer vorübergehend/Kalendertag	25,00 bis 175,00/Jahr 0,50	10,00
17	Hinweisschilder (außer Werbeschilder) über 0,6 qm auf Dauer vorübergehend/Kalendertag	75,00 bis 425,00/Jahr 2,50	30,00
18	Sonstige Sondernutzungen öffentlicher Flächen nach § 1 dieser Satzung, die nicht von einer der oben genannten Bestimmungen erfasst sind	10,00 – 100,00	10,00

Dieser Nachtrag tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Weilburg, den 31.01.2020

gez.

Dr. Johannes Hanisch
(Bürgermeister)